

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. März 2021

Nr. 17/2021

Inhalt:

**Ordnung für die
Praxisphasen im Bachelorstudium
für das Lehramt an
Grundschulen,
Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik,
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit
integrierter Förderpädagogik,
Gymnasien und Gesamtschulen
sowie Berufskollegs**

**der
Universität Siegen**

Vom 19. März 2021

**Ordnung für die
Praxisphasen im Bachelorstudium
für das Lehramt an
Grundschulen,
Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik,
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit in-
tegrierter Förderpädagogik,
Gymnasien und Gesamtschulen
sowie Berufskollegs

der
Universität Siegen**

Vom 19. März 2021

Aufgrund des § 2 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP)
- § 3 Leistungen und Pflichten im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums
- § 4 Das Berufsfeldpraktikum (BFP)
- § 5 Leistungen und Pflichten im Rahmen des Berufsfeldpraktikums
- § 6 Weitere Leistungen und Pflichten im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Berufsfeldpraktikums
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage von § 12 Absätze 1 bis 3 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (LABG), §§ 7 und 9 Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV) und § 1 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) in den jeweils geltenden Fassungen die Strukturen der Praxisphasen im Bachelorstudium für das Lehramt an der Universität Siegen.
- (2) Alle Praxisphasen im Bachelorstudium nach den Regelungen im LABG sind Veranstaltungen der Universität Siegen in Kooperation mit schulischen und außerschulischen Institutionen. Zuständig für die Organisation der Praxisphasen ist das ZLB – Ressort Praxisphasen.
- (3) In der Fachprüfungsordnung für das Fach Bildungswissenschaften (BIWI) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 19. März 2021 (Amtliche Mitteilung 16/2021) in der jeweils geltenden Fassung sind die einzelnen Praxisphasen, die zu erwerbenden Kompetenzen und die Inhalte dargestellt.
- (4) Die Praxisphasen sind obligatorischer Bestandteil der Lehrerausbildung. Sie umfassen im Bachelorstudium für das Lehramt ein Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) und ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum (BFP). Hinsichtlich der für sie geltenden (Anmelde-)Modalitäten und (Anmelde-)Fristen sind die Studierenden verpflichtet, sich bei den zuständigen Stellen (z. B. ZLB-Ressort Praxisphasen, Zentrales Prüfungsamt für Lehrämter) zu informieren.
- (5) Beide Praxisphasen können unter Einhaltung der für sie geltenden Bestimmungen im Ausland absolviert werden.
- (6) Die Praxisphasen sollen die Studierenden anregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektive zu reflektieren. In den Praxisphasen sollen die Studierenden wissenschaftliche Studien und praktische Erfahrungen in Schulen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpfen. Die Praxisphasen ermöglichen, im Rahmen des forschenden Lernens alle dafür wesentlichen Aspekte von Unterricht und Schulleben zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu erproben. Beide Praxisphasen sollen im Ganzen einen systematischen, kumulativen Erfahrungs- und Kompetenzerwerb bzw. -aufbau ermöglichen und tragen zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei.
- (7) Die Studierenden verpflichten sich zum Führen des Portfolios in beiden Praxisphasen. Durch das „Portfolio Praxisphasen“ dokumentieren die Studierenden den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxisphasen der Ausbildung. Das ZLB-Ressort Praxisphasen hält Portfoliobögen bereit, die auf die Fachprüfungsordnung für das Fach Bildungswissenschaften (BIWI) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 19. März 2021 (Amtliche Mitteilung 16/2021) in der jeweils geltenden Fassung abgestimmt sind. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des EOP bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

§ 2

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP)

- (1) Die schulpraktische Phase dient einer kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium. In Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion führt die Universität Siegen die schulpraktische Phase in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstützt werden, sofern das EOP an einer Schule in Nordrhein-Westfalen absolviert wird.
- (2) Gemäß § 7 LZV verfügen die Absolventinnen und Absolventen des EOP über die Fähigkeit,
 - die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
 - erste Beziehungen zwischen erziehungs-/bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
 - erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und vor dem Hintergrund der

gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und

- Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.
- (3) Die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung des EOP liegt im Fach Bildungswissenschaften. Das EOP ist eingebettet in das Modul „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen“ im Teilstudiengang Bildungswissenschaften und wird mit insgesamt 6 Leistungspunkten kreditiert. Es umfasst eine schulpraktische Phase von mindestens 25 Praktikumstagen, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen sowie ein bildungswissenschaftliches, schulformspezifisches Begleitseminar. Der Umfang der schulpraktischen Phase umfasst mindestens 90 Zeitstunden.
 - (4) Die schulpraktische Phase und das Begleitseminar werden in einer dem Lehramt entsprechenden Schulform absolviert. Studierende der Lehrämter Grundschule mit integrierter Förderpädagogik oder Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik müssen das EOP an Förderschulen und an Schulen absolvieren, die über sonderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen.
 - (5) Für die schulpraktische Phase sind alle Schulen zugelassen und von den Studierenden frei wählbar, vorbehaltlich der Kapazitäten der jeweiligen Schule. An Schulen, die die Studierenden als Schülerin oder Schüler selbst besucht haben, kann keine schulpraktische Phase absolviert werden.

§ 3

Leistungen und Pflichten im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums

- (1) Die Anmeldung zur schulpraktischen Phase und zum schulformspezifischen Begleitseminar ist verpflichtend und erfolgt vor Beginn des Praktikums über unisono sowie in der Regel durch die persönliche Abgabe der in unisono generierten Anmeldeunterlagen im ZLB-Praktikumsbüro. Für die Anmeldung gelten verbindliche Fristen, die auf der Homepage des ZLB-Ressorts Praxisphasen veröffentlicht werden. Eine nicht fristgerechte Anmeldung zum schulpraktischen Teil und zum schulformspezifischen Begleitseminar führt zum Ausschluss vom EOP und zum Ausschluss von der Studienleistung im Rahmen des schulformspezifischen Begleitseminars.
- (2) Die Studienleistung des schulformspezifischen Begleitseminars muss gesondert über unisono angemeldet werden. Die Anmeldung zur Erbringung der Studienleistung muss innerhalb einer von den Prüfungsämtern vorgesehenen Frist erfolgen.
- (3) Die schulpraktische Phase und das schulformspezifische Begleitseminar müssen im gleichen Semester absolviert werden.
- (4) Die erfolgreich absolvierte Praxisphase wird durch die oder den jeweiligen Verantwortlichen der Ausbildungsschule und die Studienleistung im Rahmen des Begleitseminars durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden des Begleitseminars bescheinigt.
- (5) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum gilt als erfolgreich absolviert, wenn dem ZLB-Praktikumsbüro die unter Absatz 4 genannten Bescheinigungen sowie der Nachweis der Portfolioarbeit vorliegen. Die Vorlage der Bescheinigung unterliegt Fristen, die auf der Homepage des ZLB-Ressorts Praxisphasen abrufbar sind.
- (6) Ein Nichtbestehen der schulpraktischen Phase oder des Begleitseminars führt in der Regel zur Wiederholung beider Ausbildungselemente. Nichtbestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Des Weiteren gelten bei Nichtbestehen die Regelungen gemäß § 10 Absätze 4 und 12 der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen.
- (7) Die Studierenden sind verpflichtet, der Institution vor Aufnahme des Praktikums eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Die Bescheinigungen werden von der Institution aufbewahrt.
- (8) Weitere Leistungen und Pflichten können § 6 dieser Ordnung entnommen werden.

§ 4

Das Berufsfeldpraktikum (BFP)

- (1) Das BFP soll den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnen und/oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewähren. Es wird in der Regel an einer außerschulischen Institution absolviert. Ein schulisches, in der Regel außercurriculares BFP ist nur im Rahmen anerkannter Kooperationsprojekte möglich.
- (2) Die inhaltliche Verantwortung und Durchführung des BFP liegen im Fach Bildungswissenschaften. Es kann in Kooperation mit den Fächern und dem ZLB-Ressort Praxisphasen durchgeführt werden. Das Modul BFP wird mit insgesamt 6 Leistungspunkten kreditiert. Es umfasst eine praktische Phase von in der Regel vier Wochen mit einem Stundenumfang von 150 Zeitstunden aktiver Anwesenheitszeit in der Praktikumsinstitution. Die Studierenden werden vor und nach dem Praktikum universitär begleitet.
- (3) Ein Nichtbestehen der praktischen Phase führt zur Wiederholung des gesamten BFP (praktische Phase und universitäre Begleitung).
- (4) Weitere Leistungen und Pflichten können den §§ 5 und 6 dieser Praktikumsordnung entnommen werden.

§ 5

Leistungen und Pflichten im Rahmen des Berufsfeldpraktikums

- (1) Die Anmeldung zur praktischen Phase ist verpflichtend und erfolgt vor Beginn über unisono sowie durch die persönliche Abgabe der in unisono generierten Anmeldedokumente im ZLB-Praktikumsbüro. Für die Anmeldung der praktischen Phase gelten verbindliche Fristen, die auf der Homepage des ZLB-Ressorts Praxisphasen veröffentlicht werden. Im Falle einer nicht fristgerechten Anmeldung kann der praktische Teil im aktuellen Semester nicht absolviert werden.
- (2) Die Studienleistung zum Berufsfeldpraktikum muss gesondert über unisono angemeldet werden. Die Anmeldung zur Erbringung der Studienleistung muss innerhalb einer von den Prüfungsämtern vorgesehenen Frist erfolgen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Praxisphase wird durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Praktikumsinstitution bescheinigt. Die erfolgreich absolvierte Studienleistung wird durch die Lehrende oder den Lehrenden der universitären Begleitung bescheinigt.
- (4) Das BFP gilt als erfolgreich absolviert, wenn die unter Absatz 3 genannten Bedingungen und der Nachweis der Portfolioarbeit dem ZLB-Praktikumsbüro vorliegen. Die Vorlage unterliegt Fristen, die auf der Seite des ZLB-Ressorts Praxisphasen bekannt gegeben werden.

§ 6

Weitere Leistungen und Pflichten im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Berufsfeldpraktikums

- (1) Für Studierende im Rahmen der Praxisphasen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Allerdings ändert sich im Regelfall die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers. Zuständig ist für die Zeit des Praktikums der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes. Bei Praxisphasen im Ausland sind die Studierenden für ausreichenden Versicherungsschutz selber verantwortlich.
- (2) Die Studierenden sind an den mit der Praktikumsleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Institution verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Arbeitsleben teil und sind weisungsgebunden.
- (3) Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben die Studierenden die Institution und das ZLB-Praktikumsbüro umgehend zu informieren. Ab dem 3. Krankheitstag ist der Institution sowie dem ZLB-Praktikumsbüro eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Mit der Institution ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um die Ziele des Praktikums noch zu erreichen. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule (Leitung des ZLB-Ressorts Praxisphasen und ggf. mit dem Fachlichen Prüfungsausschuss) herzustellen. Unentschuldigte Fehlzeiten oder das Nichtbeachten von Regelungen der Institution können in

schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung der Praxisphase durch die Leitung der Praktikumsinstitution im Benehmen mit der Leitung des ZLB-Ressorts Praxisphasen führen.

- (4) Die für die Institution geltenden Regelungen sind von den Studierenden zu beachten. Diese haben Weisungen der Leitung der Praktikumsinstitution und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen.
- (5) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zur Praxisphase, über die ihnen durch das Praktikum bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (6) Alle Änderungen die jeweilige Praxisphase betreffend, sind dem ZLB-Praktikumsbüro unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Antritt bzw. die Fortführung der Praxisphase darf bei schwangeren Studierenden nur entsprechend der geltenden Bestimmungen zum Mutterschutzgesetz erfolgen. Näheres regelt der Rund-
erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 8. Dezember 2017.

§ 7

Anerkennung von Leistungen

- (1) Die Anerkennung von Praxisphasen stellt einen Ausnahmefall dar. Zuständig für Anerkennungen ist das ZLB-Ressort Praxisphasen im Benehmen mit dem Fachlichen Prüfungsausschuss der Teilstudiengänge Bildungswissenschaften, Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik und Sachunterricht und seine Didaktik im Lehramt.
- (2) Die Anerkennung von absolvierten Praxisphasen erfolgt für das Lehramt Berufskolleg gemäß § 9 LZV für das BFP immer, wenn es sich
 - um eine abgeschlossene Berufsausbildung handelt (rein schulische Berufsausbildungen werden nicht anerkannt),
 - um die sog. Fachpraktische Tätigkeit im Lehramt Berufskolleg handelt, die den zeitlichen Rahmen des BFP abdeckt.

Die Bedingung zur Anerkennung ist die Teilnahme an der universitären Begleitung im Rahmen des BFP.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ein Lehramtsstudium an der Universität Siegen ab dem Wintersemester 2021/2022 nach der RPO-B aufnehmen. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 23. Juli 2018.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 19. März 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)